



## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 13. Mai 2024 die 8. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Änderung § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde March betreibt die einzelnen Obdachlosen – und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde March bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde March bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### **§ 2**

##### **Änderung § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Unterkunftskosten, die Nebenkosten sowie die kalkulatorischen Kosten. Diese Kosten werden durch die Bemessungseinheiten (Wohnplätze) geteilt.
- (2) Die Gebührensätze sind für alle Einrichtungen ohne Unterscheidung nach den Personengruppen oder den Unterkünften einheitlich.  
Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person und Kalendermonat:
  - **392,45 €**
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 13 der Satzung über den Gebührenmaßstab und die Gebührenhöhe der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 03.10.2015 einschließlich der Änderungen zu § 13 vom 29.09.2015, 21.03.2016, 19.11.2018, 16.09.2019, 13.01.2020, 20.02.2020 und 23.11.2020 außer Kraft.

March, den 13.05.2024  
gez. Helmut Mursa  
Bürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 13.05.2024  
gez. Helmut Mursa  
Bürgermeister